

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten Danny Freymark und Prof. Dr. Martin Pätzold (CDU)

vom 24. Juni 2026 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 25. Juni 2026)

zum Thema:

Prüfung einer temporären Verbotzone für Fahrzeuge über 2,8 Tonnen in Neu-Hohenschönhausen

und **Antwort** vom 3. Juli 2026 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 9. Juli 2026)

Senatsverwaltung für
Mobilität, Verkehr, Klimaschutz und Umwelt

Herrn Abgeordneten Danny Freymark (CDU) und
Herrn Abgeordneten Prof. Dr. Martin Pätzold (CDU)
über
die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t

auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/26481

vom 24. Juni 2026

über Prüfung einer temporären Verbotszone für Fahrzeuge über 2,8 Tonnen in Neu-Hohenschönhausen

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung der Abgeordneten:

Nach Auskunft des Bezirksamts Lichtenberg wurde im Zusammenhang mit der Drucksache DS/1374/IX aus dem Jahr 2024 „Faire Verteilung von Parkplatzflächen in Hohenschönhausen“ eine Stellungnahme bzw. Prüfung auf Ebene des Senats eingeholt. Eine abschließende Auskunft durch das Bezirksamt konnte bislang nicht erfolgen.

Frage 1:

Wie ist der aktuelle Bearbeitungs- und Prüfstand hinsichtlich der Umsetzung der Drucksache DS/1374/IX, mit der das Bezirksamt ersucht wurde, die Einführung einer temporären Verbotszone für Kraftfahrzeuge über 2,8 Tonnen zu prüfen?

Antwort zu 1:

Das Bezirksamt Lichtenberg von Berlin hat mit Datum vom 8. Juni 2026 der Senatsverwaltung für Mobilität, Verkehr, Klimaschutz und Umwelt die Drucksache DS/1374/IX übersandt und um Stellungnahme zu einer möglichen Umsetzung im Rahmen eines Verkehrsversuchs nach § 45 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) gebeten. Eine Rückmeldung im Sinne der Antwort zu den Fragen 2 bis 4 wurde mit heutigem Datum an den Bezirk übermittelt.

Frage 2:

Welche rechtlichen Fragestellungen werden derzeit im Zusammenhang mit der vorgeschlagenen temporären Verbotzone geprüft, insbesondere im Hinblick auf

- a. die räumliche Abgrenzung (Pablo-Picasso-Straße (West), Falkenberger Chaussee (Nord), Seehausener Straße (Süd), Vincent-van-Gogh-Straße (Ost)) sowie
- b. die vorgesehene zeitliche Beschränkung eines Parkverbots von 16:00 bis 06:00 Uhr?

Frage 3:

Wurden hierzu bereits Abstimmungen mit der zuständigen Straßenverkehrsbehörde, der Polizei Berlin oder weiteren beteiligten Stellen durchgeführt? Wenn ja, mit welchem Ergebnis?

Frage 4:

Hält der Senat die Einrichtung einer zeitlich begrenzten Verbotzone für Kraftfahrzeuge über 2,8 Tonnen in dem genannten Wohngebiet grundsätzlich für rechtlich und tatsächlich umsetzbar?

Antwort zu 2 bis 4:

Die Fragen 2 bis 4 werden aufgrund ihres unmittelbaren Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Voraussetzungen für die Durchführung eines Verkehrsversuchs nach § 45 Abs. 1 Satz 2 Nr. 6 StVO sind, dass eine Gefahr für die Sicherheit oder Ordnung des Straßenverkehrs gemäß § 45 Abs. 1 Satz 1 StVO besteht, die Anordnung von Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen gemäß § 45 Abs. 9 Satz 1 StVO auf Grund der besonderen Umstände zwingend erforderlich und der Verkehrsversuch zur Erreichung des angestrebten Ermittlungsziels geeignet und erforderlich ist. Zudem muss ein konkretes, die Sicherheit oder Ordnung des Straßenverkehrs betreffendes Ziel formuliert werden, welches mit dem Verkehrsversuch erreicht werden soll.

Die übermittelte Drucksache DS/1374/IX enthält im Hinblick auf den angestrebten Verkehrsversuch keine ausreichenden Informationen. Nach Einschätzung des Senats sind die rechtlichen Voraussetzungen für einen solchen Verkehrsversuch derzeit nicht erfüllt. Eine weitergehende Befassung sowie Involvierung weiterer Behörden seitens der Senatsverwaltung für Mobilität, Verkehr, Klimaschutz und Umwelt wird unter diesen Bedingungen derzeit als nicht zielführend erachtet.

Frage 5:

Wer müsste eine solche Verbotzone einrichten und was wäre hierfür technisch und rechtlich notwendig?

Antwort zu 5:

Die Zuständigkeit für die Erprobung von Verkehrsmaßnahmen nach § 45 Abs. 1 Satz 2 Nr. 6 StVO obliegt der Senatsverwaltung für Mobilität, Verkehr, Klimaschutz und Umwelt. Ansonsten obliegt die Regelung des ruhenden Verkehrs vornehmlich dem jeweils örtlich zuständigen Bezirksamt.

Zu den weiteren Fragestellungen wird auf die Antwort zu den Fragen 2 bis 4 verwiesen.

Frage 6:

Bis wann ist mit einer abschließenden Bewertung bzw. Entscheidung zu rechnen, und wie soll die in der Drucksache vorgesehene Evaluierung der Maßnahme nach einem Jahr konkret ausgestaltet werden?

Antwort zu 6:

Da derzeit die rechtlichen Voraussetzungen für eine verkehrsrechtliche Anordnung auf der Grundlage von § 45 Abs. 1 Satz 2 Nr. 6 StVO fehlen, ist entsprechend auch keine Evaluierung vorgesehen.

Berlin, den 03.07.2026

In Vertretung

Arne Herz

Senatsverwaltung für

Mobilität, Verkehr, Klimaschutz und Umwelt